

**Vierter Nachtrag
zur Rückbürgschaftserklärung des Landes BK-Nr. 3573 vom 19.12.2017**

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 19.12.2017 in der Fassung des Dritten Nachtrages vom 29.04.2020 erhält für die in der Zeit vom 06.05.2020 bis zum 31.12.2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Abweichend hiervon gilt die in Abschnitt II, Nr. 1 genannte Rückbürgschaftsquote des Landes erst für die in der Zeit vom 01.06.2020 bis zum 31.12.2020 übernommenen Bürgschaften.

Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 19.12.2017.

Abschnitt II, Nr. 1, erhält folgende Fassung:

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 49 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Land Schleswig-Holstein (im Folgenden Land genannt), vertreten durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung für die Bereiche „Gartenbau“ und „Fischwirtschaft“, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für die Bereiche „Gewerbliche Wirtschaft“ und „Angehörige freier Berufe“ und das Finanzministerium, aufgrund des § 18 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2020 vom 13.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.2019, S. 595) in Höhe von weiteren 36 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

129.500.000,-- Euro

(in Worten: Einhundertneunundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro)

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle des entsprechenden Absatzes aus dem Dritten Nachtrag):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. Euro betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 800.000,00 Euro

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. Euro

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes BK-Nr. 3573 vom 19.12.2017).

Abschnitt II, Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz und ersetzt damit die Änderung des Abschnitts II, Nr. 3.5 aus dem Dritten Nachtrag

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sind zulässig.

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

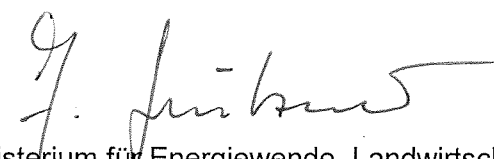
Dieser Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 06.05.2020 übernimmt. Abweichend davon gilt die Änderung in Abschnitt II, Nr. 1 (Rückbürgschaftsquote des Landes) erst ab dem 01.06.2020.

Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Dieser Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31.12.2020 übernommen werden. Er erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31.12.2044.

Kiel, 2. September 2020


Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr,
Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein


Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein


Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein

